Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/6652

27. 12. 96

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe der PDS – Drucksache 13/6475 –

Vorwurf des Gebrauchs rassistischer und sexistischer Erfassungskriterien bei der deutschen Polizei

Die deutsche Polizei erhebt auf der Grundlage des sog. „Erfassungsbelegs KP 8" zur Beschreibung gesuchter Personen bzw. zur Erstellung eines Personenprofils folgende Daten:

Die gesuchte Person sei entweder

- „asiatisch"
- „negroid"
- „nordländisch/mitteleuropäisch"
- „orientalisch"
- „südländisch"
- „slawisch" oder
- „indianid".

Gemäß einer dazugehörigen Arbeitsanleitung werden diese Begriffe folgendermaßen „erläutert":

- „Negroid = dunkle Haut- und Haarfarbe, Kraushaar, wulstige Lippen"
- „Slawisch = breites Gesicht, betonte Wangenbeine".
- „Nordländisch/mitteleuropäisch = hochwüchsige, hellhäutige Person"

Bezüglich weiblicher Verdächtiger wurden zusätzlich folgende Daten erhoben:

- „vollbusig" oder
- „flachbrüstig".

Schließlich wurden auch Merkmale der von der/dem Verdächtigen gesprochenen Sprache erhoben. So kann von der Polizei unter dem Oberbegriff „Ostdeutsch" eine der folgenden Sprachvarianten angekreuzt werden:

- „ostpreußisch"
- „westpreußisch"
- „pommerisch"
- „schlesisch".

Der „Erfassungsbeleg KP 8" ist im September 1984 von der „AG Kripo" (Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Landeskriminalämter) der Innenministerkonferenz eingeführt worden. Die AG Kripo hat sich im Herbst 1996 mit den rassistischen und sexistischen Erfassungskriterien ihres Beleges KP 8 beschäftigt und „kein Erfordernis" für dessen Änderung und schon

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 20. Dezember 1996 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

gar nicht dessen Abschaffung erkennen können (alle Zitate nach: Frankfurter Rundschau, 30. Oktober 1996).

Vorbemerkung

Die Polizeiarbeit ist gerade bei der Fahndung auf Merkmale zur typisierenden Beschreibung von Personen angewiesen. Es kommt darauf an, das Erscheinungsbild eines Menschen einschließlich seiner körperlichen Statur und seiner sprachlichen Ausdrucksweise in allgemein verständliche, allgemein nachvollziehbare und schnell zu verifizierende Kategorien einzuordnen, aus denen sich Anhaltspunkte für die Identifizierung gewinnen lassen. Insbesondere bei Daten über die rassische Herkunft handelt es sich um sensible Daten. Die Verarbeitung solcher Daten ist dann erlaubt, wenn ein geeigneter Schutz durch das Recht gewährleistet ist. Im Hinblick auf den Erfassungsbogen KP 8 ist dieser Schutz schon dadurch gegeben, daß die Daten zum einen nur dem internen Polizeigebrauch dienen, also nach außen nicht weitergabefähig sind. Zum anderen werden die dort erfaßten Merkmale nur als Hilfs- und Zusatzangaben verwendet. Es gibt keine Dateien über die genannten Merkmale. Die Merkmale selbst und ihre Umschreibung ergeben sich aus einer langjährigen polizeilichen Praxiserfahrung. Eine generelle Abschaffung derartiger Typisierungen kann wegen ihrer Unverzichtbarkeit für die Polizeiarbeit nicht in Betracht kommen. Unabhängig davon unterliegen solche Beschreibungen in periodischen Abständen der Überprüfung auch hinsichtlich ihrer sprachlichen Aktualität. Eine derartige Überprüfung findet derzeit in den zuständigen Gremien statt.

1. Trifft es zu, daß der Erfassungsbeleg KP 8 im September 1984 beschlossen worden ist?

Die derzeit gültige Fassung des Vordrucks KP 8 (Personenbeschreibung) wurde mit Wirkung vom 1. November 1992 in Kraft gesetzt.

Aus welchem Anlaß hat sich die AG Kripo im Herbst 1996 nach Kenntnis der Bundesregierung mit dem Erfassungsbeleg KP 8 beschäftigt?

Hatte sie dies schon in den Jahren zuvor getan?

Die AG Kripo und deren Kommission „Erkennungsdienst" haben sich in ihren Tagungen im Frühjahr und Sommer 1996 sowie letztmalig (AG Kripo) am 4./5. Dezember 1996 mit der Frage der Überarbeitung des Vordrucks KP 8 befaßt. Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

2. Werden über den Erfassungsbeleg KP 8 andere herkunftsbezogene bzw. geschlechtsspezifische Daten erfaßt, die im Vorwort nicht aufgeführt worden sind?

Wenn ja, welche?

Nein.

3. Werden herkunftsbezogene bzw. geschlechtsspezifische Daten auch in anderen Erfassungsbögen polizeilich erhoben?

   Wenn ja, welche derartigen Daten werden in welchen Erhebungsbögen erfaßt?

Auch in anderen Vordrucken sind u. U. Angaben zu herkunftsbezogenen und geschlechtsspezifischen Merkmalen zu machen. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Aufgrund welcher in welchen Vorschriften niedergelegten äußerlichen Personenmerkmale werden beispielsweise an den Schengener Außengrenzen (inkl. Flug- und Seehäfen) Bürgerinnen und Bürger und aus den Schengener-Vertragsstaaten, EU-Bürgerinnen und -Bürger sowie Drittausländerinnen und -ausländer (z. B. zum Zwecke der Effektivierung einer zügigen Grenzabfertigung) vorab selektiert?

Die in der Frage liegende Annahme trifft nicht zu.

4. Werden herkunftsbezogene bzw. geschlechtsspezifische Daten „nur" von Personen erhoben, die einer Straftat verdächtig werden, oder aber auch von sog. „Kontakt- und Begleitpersonen" bzw. "anderen Personen"?

Die Daten des Vordrucks KP 8 werden im Rahmen der erkennungsdienstlichen Behandlung erhoben.

5. Von wem wurden dieser Erfassungsbeleg (bzw. die dazugehörige Arbeitsanleitung) im allgemeinen und die herkunftsbezogenen und geschlechtsspezifischen Kriterien im besonderen entwickelt?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

6. Unter Hinzuziehung bzw. unter Bezugnahme auf welche Literatur (vor und nach 1945) wurde dieser Erfassungsbeleg (bzw. die dazugehörige Arbeitsanleitung) entwickelt (z. B. Robert Ritter, Hermann Arnold, Ludwig Ferdinand Clauß, Ilse Schwidetzky-Rösing bzw. anderer anthropologischer/„kriminal-biologischer" Arbeiten)?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

7. Teilt die Bundesregierung die Ansicht, daß die obenzitierten Erfassungskriterien unwissenschaftlich und damit unzulässig und rechtswidrig sind?

   Wenn nein, warum nicht?

Nein. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

8. Zu welchem Zweck werden derartige herkunftsbezogene bzw. geschlechtsspezifische Daten von der Polizei erhoben (bitte anhand jedes Erhebungsmerkmales einzeln erläutern)?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

9. Werden derartige (z. B. auf Grundlage des Erfassungsbelegs KP 8 erhobene) Daten auch beim Bundeskriminalamt (BKA) bzw. Bundesgrenzschutz (BGS) erfaßt?

Wie alle Polizeidienststellen in Bund und Ländern verwenden sowohl das Bundeskriminalamt als auch der Bundesgrenzschutz den Erfassungsbogen KP 8.

10. Wie viele derartige Daten wurden seit 1984 durch das BKA, den BGS bzw. die Länderpolizeien erfaßt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Hierzu liegen keine statistischen Zahlen vor.

Für welche Dauer blieben derartige herkunftsbezogene und geschlechtsspezifische Daten in den jeweiligen polizeilichen Datenbeständen gespeichert?

Die Dauer der Speicherung derartiger Hilfs- und Zusatzangaben richtet sich nach den einschlägigen Regelungen über die Speicherung bzw. über die Löschung, wie sie in den Errichtungsanordnungen festgelegt sind.

11. In welchen Dateien werden diese Daten durch das BKA bzw. den BGS gespeichert?

Die Daten sind Bestandteil der L-Gruppe von INPOL-Dateien.

a) Inwiefern haben das BKA bzw. der BGS Zugriff auf diesbezügliche durch die Länderpolizeien gespeicherte Daten?

b) Inwiefern haben die Länderpolizeien Zugriff auf diesbezügliche durch das BKA bzw. den BGS gespeicherte Daten?

Das Bundeskriminalamt, der Bundesgrenzschutz und die Polizeidienststellen der Länder sind nach Maßgabe der Zugriffsberechtigungen in den jeweiligen Errichtungsanordnungen zur Abfrage der Daten berechtigt.

c) Inwiefern hat das Ausländerzentralregister Zugriff auf diesbezügliche durch die Länderpolizeien, das BKA bzw. den BGS gespeicherte Daten?

Das Ausländerzentralregister hat keinen Zugriff auf solche Daten.

12. Wird die Bundesregierung die vollständige und sofortige Löschung derartiger herkunftsbezogener und geschlechtsspezifischer polizeilicher Daten verfügen bzw. empfehlen?

Wenn nein, warum nicht?

Nein. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

13. Plant die Bundesregierung, die von einer derartigen herkunftsbezogenen und geschlechtsspezifischen polizeilichen Datenerhebungspraxis betroffenen Personen unverzüglich über diese ggf. rechtswidrige Speicherung ihrer persönlichen/intimen Daten zu informieren?

    Wenn nein, warum nicht?

Die Speicherungen erfolgen nicht rechtswidrig. Beschuldigte erhalten im Rahmen der erkennungsdienstlichen Behandlung davon Kenntnis. Weitergehende Informationsnotwendigkeiten werden nicht gesehen.

14. Ist es zutreffend, daß die AG Kripo jüngst auch nur eine Änderung des Erfassungsbeleges KP 8 abgelehnt hat?

    Wenn ja, mit welcher Begründung?

Auf die Antwort zu Frage 1 Abs. 2 wird verwiesen.

15. Plant die Bundesregierung, den Erfassungsbeleg KP 8 bzw. andere Erfassungsgrundlagen für herkunftsbezogene und geschlechtsspezifische Daten abzuschaffen bzw. deren Abschaffung zu empfehlen?

    Wenn nein, warum nicht?

Nein. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

16. Plant die Bundesregierung, den Erfassungsbeleg KP 8 bzw. andere Erfassungsgrundlagen für herkunftsbezogene und geschlechtsspezifische Daten zu ändern bzw. deren Änderung zu empfehlen?

    a) Wenn ja, welche Erfassungsmerkmale sollen in welcher Form verändert werden (bitte jeweils erläutern)?

    b) Wenn nein, warum nicht?

Nein. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

17. Werden in dem Erfassungsbeleg KP 8 (oder anderen Erhebungsgrundlagen) auch Sprachmerkmale

    - der Donauschwaben,
    - der Banater Schwaben,
    - der Sathmarer Schwaben,
    - der Siebenbürger Sachsen,
    - der Dobrudscha-Deutschen,
    - der Buchenland-Deutschen,
    - der Karpaten-Deutschen,
    - der Litauen-Deutschen,
    - der Deutschen des Hetschiner-Ländchens,
    - der Bessarabien-Deutschen,
    - der Kasachen-Deutschen,
    - der Wolga-Deutschen,
    - der Deutschen aus Elsaß-Lothringen,
    - der Deutschen aus Eupen-Malmedy,
    - der China-Deutschen,
    - des Satafriesischen,
    - des Schweizerdeutschen,
    - des Österreichischen bzw.
    - deutschsprachiger Enklaven in Argentinien, Chile, Paraguay, den USA etc. erfaßt?

Nein.

a) Wenn nein, warum nicht?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

b) Hängen die tatsächlichen sprachbezogenen polizeilichen Erhebungsmerkmale mit Erwägungen hinsichtlich der Grenzen des Deutschen Reiches von 1937 zusammen, und wenn ja, wie?

Anknüpfungspunkt für sprachbezogene Merkmale ist unabhängig von früheren Grenzen das Erkennen einer tatsächlich aktuell gesprochenen Mundart. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333